



Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Johann Kreitmair
Hauptstr. 23
Unterzeitlbach
85250 Altomünster

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: Frau Heß
Zimmer: 214
Telefon: 08131 / 74 – 370
Telefax: 08131 / 74 – 11 370
E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de
Internet: www.landratsamt-dachau.de
Unser Zeichen: 61/170-2/2
Datum: 19.04.2022

Ihr Schreiben v. / Zeichen

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Johann Kreitmair, Hauptstr. 23, 85250 Altomünster/Unterzeitlbach;
Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen
(Nr. 7.1.3.1 Buchstabe G/E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
-4. BImSchV);
Standort: Flur-Nr. 63 der Gemarkung Oberzeitlbach, Gemeinde Altomünster;
Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG**

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

A N O R D N U N G

1. Nachträgliche Anordnung:

Für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 55.400 Mastgeflügelplätzen werden die in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Auflagen angeordnet.

1.1. Betreiber der Anlage:

Betreiber: Herr Johann Kreitmair

1.2. Standort der Anlage:

Standort: Flur-Nr. 63 Gemarkung Oberzeitlbach

Gemeinde: Markt Altomünster

Umweltrecht

Besuchszeiten:

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:

Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

IBAN:

DE98700515400380901645
DE7570091500000006050
DE49700100800010148808

USt.-IdNr.: DE212824254

BIC:

BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

StNr.: 115/114/50014

2. Aufhebung von Auflagen:

Folgende immissionsschutzrechtliche Auflagen aus bisher ergangenen Bescheiden werden mit Bestandskraft dieser Anordnung aufgehoben:

Ziffer: 5.2.1 bis 5.2.21 der Genehmigung vom 11.03.2014

3. Weitergeltung bisheriger Bescheide:

Sämtliche Auflagen und Bestimmungen aus vorausgegangenen Schreiben und Bescheiden gelten weiterhin uneingeschränkt fort, sofern mit dieser Anordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4. Nebenbestimmungen:

Mit Bestandskraft dieser Anordnung gelten folgende immissionsschutzrechtlichen Auflagen für den Betrieb der Anlage:

4.1. Immissionsschutz:

Luftreinhaltung:

4.1.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft alt) vom 24.07.2002 sowie vom 01.12.2021 (TA Luft neu) sind zu beachten.

4.1.2. Der Stall ist grundsätzlich als Warmstall mit Lüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszulegen. Die Stallabluft muss senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstigen strömungshemmenden Einbauten in die freie Luftströmung austreten können.

4.1.3. Es ist eine bauliche Ableithöhe aller Firstkamine von mindestens 3,0 m über First sowie mindestens 10 m über Flur einzuhalten. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit aller Firstlüfter muss ganzjährig eine Geschwindigkeit von 10 m/s an der Kaminmündung erreichen. Die einzelnen Ventilatoren müssen dabei immer unter Volllast laufen, damit die benötigte maximale Abluftaustrittsgeschwindigkeit gewährleistet werden kann.

4.1.4. Die Lüftungsanlage des Stalles ist technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Sommernotlüfter (Giebellüfter) nur kurzzeitig, d.h. maximal an 10 Tagen pro Jahr sowie ausschließlich während der Tagzeit, in Betrieb sind. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig. Die Lüfter sind ausschließlich als Notlüfter zum Schutz der Tiergesundheit genehmigt.

4.1.5. Der Luft-Luft-Wärmetauscher darf zu Beginn der Mastphase (Tag 1 bis 12) und während der Wintermonate betrieben werden.

4.1.6. Der Stall wird mit vier Gaskanonen (4 x 95 kW) beheizt. Als Brennstoff darf ausschließlich Flüssiggas verwendet werden.

4.1.7. Die Gaskanonen und Lüftungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben sorgfältig zu warten und instandzuhalten.

- 4.1.8. Im Stall sowie im Außenbereich ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
- 4.1.9. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik (z.B. durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschale) zu vermeiden.
- 4.1.10. Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung mit Einstreu möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken sowie auch im Wintergarten nachzustreuen.
- 4.1.11. Es ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z.B. gehäckseltes Stroh und/oder Strohgranulat zu verwenden.
- 4.1.12. Um eine vollständige Räumung des Stalles bei der mechanischen Entmistung (z.B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten des Stalles plan zu gestalten und abzuziehen.
- 4.1.13. Eine Geflügelmistlagerung ist auf dem Betriebsgelände nicht zulässig. Der Mist ist nach der Ausstallung unverzüglich abzutransportieren.
- 4.1.14. Die Ernährung der Tiere muss an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst sowie stickstoff- und phosphorreduziert über eine Mehrphasenfütterung mit mindestens drei Phasen erfolgen.
- 4.1.15. Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 4.1.16. Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu (möglichst) jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind zur Plausibilisierung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 4.1.17. Im Mittel der jeweils letzten drei Jahre dürfen die folgenden Werte (Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere) der Nr. 5.4.7.1 c). Tabelle 10 (Geflügel) der TA Luft nicht überschritten werden:

| Produktionsverfahren mit Leistungen | Maximale Nährstoffausscheidung in g/(Tierplatz*a) | |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| | Stickstoff N | Phosphorpentoxid P ₂ O ₅ |
| Mast ab 39 Tage; 2,6kg Zuwachs/ Tier | 385 | 176 |
| Mast 34 bis 38 Tage; 2,3kg Zuwachs/ Tier | 357 | 174 |
| Mast 30 bis 33 Tage; 1,85kg Zuwachs/ Tier | 311 | 153 |
| Mast bis 29 Tage; 1,55kg Zuwachs/ Tier | 249 | 121 |

Bei Aufforderung durch das Landratsamt Dachau muss die Einhaltung dieser Werte in geeigneter Weise nachgewiesen werden können.

- 4.1.18. Auf Basis der Stoffstrombilanz ist jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, die innerhalb des Jahresberichts (Ziffer 4.1.31) vorzulegen ist. Dafür ist das Excel-Programm „Stallbilanz“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu

nutzen, welches unter folgendem Link aufgerufen werden kann: <https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>. Erstmalig ist die Stallbilanz **für die Jahre 2020 und 2021** zum **30.06.2022** vorzulegen.

- 4.1.19. Sofern außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem vorgeannten LfL Programm nicht gelistet sind, muss erstmalig zum 30.06.2022 und regelmäßig, wenn Änderungen in der Zusammensetzung zu erwarten sind, eine Analyse des Phasenfutters bzw. des Nebenproduktes (auf die Parameter Trockenmasse (TM), Rohproteingehalt (XP) und Phosphorgehalt (P)) durchgeführt und im Jahresbericht vorgelegt werden.

Hinweis:

Die jeweils gültigen Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.

- 4.1.20. Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsanalysen bei Fertigfutter sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Aufforderung vorzulegen.
- 4.1.21. Die am Anfang und Ende der Berechnungsperiode vorhandenen Futtermittelmengen sind aufzuzeichnen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.1.22. Sollten berechnete Zweifel an der Stallbilanz vorliegen, kann das Landratsamt Dachau eine entsprechende fachlich zuständige Kontrollbehörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG mit der Überprüfung beauftragen.
- 4.1.23. Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) muss in dichten Silos erfolgen.
- 4.1.24. Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.
- 4.1.25. Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter zu führen. Der Staubgehalt der gereinigten Abluft darf einen Wert von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Eine entsprechende Garantierklärung des Filterherstellers ist nach Inbetriebnahme dem Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) unaufgefordert vorzulegen.
- 4.1.26. Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.
- 4.1.27. Anfallendes Schmutzwasser darf ausschließlich in geschlossenen, abflusslosen sowie ausreichend dimensionierten Gruben zwischengelagert werden.
- 4.1.28. Es ist ein Notstromaggregat vorzuhalten. Dieses ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.

4.1.29. Der Betreiber der Anlage muss im Falle von Betriebsstörungen über eine Alar-
mierung informiert werden. Die Alarmanlage ist in regelmäßigen Abständen auf
ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

4.1.30. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes des Hähnchenmaststalles ist
ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, ins-
besondere:

- Datum der Einstellungen, Anzahl der Tiere
- Tiergewicht
- Datum der Ausstellungen
- zugekaufte Futtermittel
- Erntedatum und vorliegendes Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel
(inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel)
- Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere, Kadaver)
- Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. Daten des Landes-
kontrollverbands Bayern (LKV))
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich
Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- Geflügelkotmenge, Abnehmer, Datum der Abnahme
- Wartungen und Funktionsprüfungen

Die relevanten Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen) sind fünf Jahre im Be-
trieb aufzubewahren und bei Aufforderung vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt
Dachau auf Verlangen vorzuweisen.

4.1.31. Für das jeweils vergangene Jahr ist ein Jahresbericht zu erstellen, welcher nach-
folgende Daten enthalten muss:

- Datum der Einstellungen, Anzahl der Tiere
- Datum der Ausstellungen
- Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere, Kadaver)
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich
Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- Geflügelkotmenge, Abnehmer, Datum der Abnahme
- Einsatztage der Giebellüfter / Kalenderjahr
- Angaben zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Anlage (z. B.
Auszug aus Wartungsbuch oder einfache Zusammenstellung der War-
tungs- und Instandhaltungsdaten)
- Bestätigung der Lagerung der verendeten Tiere nur in der Kadaverbox
- Termine der Wartung und Prüfung des Notstromaggregats
- die in Ziffer 4.1.18 geforderte Stallbilanz
- die in Ziffer 4.1.19 geforderten Analysen

Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Dachau unaufgefordert spätestens zum
31.03. jedes Jahres vorzulegen.

5. Kostenentscheidung:

Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

G r ü n d e :

I.

Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Herr Johann Kreitmair, Hauptstraße 23, 85250 Altomünster, betreibt seit dem Jahr 2014 eine mit Bescheid vom 11.03.2014, Az. 61/170-2/2 immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel.

Am 14.05.2014 und 03.03.2015 wurde je eine immissionsschutzrechtliche Freistellungserklärung gemäß § 15 BImSchG erlassen, weil auf der Anlage genehmigungsfreie Änderungen vorgenommen werden sollten.

Per E-Mail vom 31.05.2017 wurde der Betreiber erstmals auf die Veröffentlichung der sog. BVT-Schlussfolgerungen für die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen hingewiesen. Mit Schreiben vom 23.11.2020 erfolgte der Hinweis, dass die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung ab dem 15.02.2021 einzuhalten sind.

Mit Schreiben vom 22.12.2021 wurde Herr Kreitmair über die Notwendigkeit unterrichtet, weitere Auflagen per Bescheid gemäß §17 BImSchG festzusetzen; dieses Schreiben enthielt eine vollständige Darstellung des Auflagenteils der geplanten Anordnung. Gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit gegeben, sich zum beabsichtigten Erlass dieser Anordnung zu äußern (Art. 28 Abs 1 BayVwVfG). Nachdem im März 2022 neue Auflagenvorschläge des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht wurden, erfolgte eine zweite Anhörung per Schreiben vom 29.03.2022, der Betreiber stimmte dem Erlass per E-Mail vom 19.04.2022 zu.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Dachau ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischer Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

2. Begründung:

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BImSchG gestützt.

Demnach kann das Landratsamt Dachau zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung (nachträgliche) Anordnungen treffen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhalte diesen Grundsätzen nur, wenn sie die – für den konkreten Einzelfall geltenden – Anforderungen der TA Luft – in der aktuellen Fassung – erfüllt.

Am 01.12.2021 ist die neue Fassung der TA Luft in Kraft getreten. Auch die EU-rechtlich verpflichtend umzusetzenden BVT-Schlussfolgerungen wurden damit in nationales Recht überführt. In den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft 2021 ist festgelegt, dass Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt wurden, die Anforderungen des Buchstaben c) bereits ab dem 21.02.2021, d. h. rückwirkend, einhalten müssen. Es handelt sich dabei um die Vorgaben zu einer energie- und nährstoffangepassten Fütterung. Auch die Vorgaben in Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) der TA Luft 2021 zur Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage sind grundsätzlich von E-Anlagen bereits zum 21.02.2021 einzuhalten. Für E-Anlagen, welche die o. g. Vorgaben zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft 2021 nachweislich einhalten, gilt jedoch die Übergangsfrist zur Umsetzung der weiteren Emissionsminderungsmaßnahmen bis zum 01.12.2026.

In einem ersten Schritt wurden daher unter den Nrn. 4.1.14 bis 4.1.22 und 4.1.30 bis 4.1.31 Maßnahmen zur nährstoffangepassten Fütterung und zur Dokumentation angeordnet. Nach Eingang der Dokumentation wird dann die Einhaltung der Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) TA Luft überprüft und nur bei Nichteinhaltung müsste 2022 bereits eine Anordnung zur Einhaltung der weiteren Emissionsminderungen erlassen werden.

Damit die Vorsorge für ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, ist es notwendig, die festgeschriebenen Maßnahmen nach dem Stand der Technik anzuordnen. Die nachträgliche Anordnung darf nur getroffen werden, wenn diese verhältnismäßig ist (§ 17 Abs. 2 BImSchG).

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um künftig ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Eine Mehrphasenfütterung wird an der Anlage bereits durchgeführt, auch entsprechende Einrichtungen dafür sind bereits vorhanden. Neue Belastungen des Anlagenbetreibers entstehen damit vorrangig durch die neue Dokumentation und die Analysen des Futters. Diese Dokumentation dient der besseren Nachvollziehbarkeit, dass die Vorgaben eingehalten werden. Die Vorgaben zur nährstoffangepassten Fütterung dienen dazu, unnötig hohe Stickstoff- und Phosphorbelastungen zu vermeiden. Die Anordnung der zusätzlichen Auflagen ist somit geeignet, die Stickstoffreduzierung zu überwachen. Auch ist sie erforderlich, da die Einhaltung der Vorgaben gesetzlich vorgeschrieben ist. Mildere Mittel als die Dokumentation sind nicht ersichtlich. Von einer Anordnung zur Umsetzung weiterer Emissionsminderungsmaßnahmen wie der Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage wird bislang abgesehen. Schließlich ist die Anordnung auch angemessen. Die Pflicht des Betreibers zu einer weitergehenden Dokumentation (bzw. teils ist lediglich die Aufbereitung bereits vorhandener Daten erforderlich) steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg, einer nährstoffeffizienten Tieraufzucht.

Die angeordneten Maßnahmen sind deshalb erforderlich, geeignet und angemessen, um dem Vorsorgegrundsatz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nachzukommen.

Die unter Ziffer 4 der nachträglichen Anordnung nachrichtlich nochmals angegebenen Auflagen dienen der Vollständigkeit und besseren Übersichtlichkeit aller für die Anlage geltenden Bestimmungen.

3. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung bestimmt sich nach dem Kostengesetz (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz) nach Art. 1 Abs. 1 KG.

Grundsätzlich hat Herr Johann Kreitmair die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Abs. 1 KG). Die nachträgliche Anordnung wurde jedoch von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse vorgenommen, sodass gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG i. V. m. der Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.2.2 des KVz eine sachliche Kostenfreiheit besteht. Von Seiten des Landratsamtes Dachau werden für die nachträgliche Anordnung keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Beyer
Regierungsamtsrat